

## **Stellungnahme des Bundesverbandes haushaltsnaher Dienstleistungsunternehmen e.V. (BHDU) zum überarbeiteten Konzeptpapier des Bundesministeriums für Gesundheit zur Pflegereform**

Der BHDU vertritt bundesweit die Interessen der haushaltsnahen Dienstleister, „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45b SGB XI und der Betreuungsdienste nach § 71a SGB XI .

Da das überarbeitete Konzeptpapier die Belange der Mitglieder des BHDU betrifft und beeinflusst, nehmen wir wie folgt Stellung und fordern die Bundesregierung auf:

- 1. Das zukünftige „Entlastungsbudget“ muss flexibel für alle ambulanten Leistungen, auch der stundenweise Verhinderungspflege, flexibel abrufbar sein. Der Pflegebedürftige darf die Nutzung uneingeschränkt selbst bestimmen.**
- 2. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € muss in seiner jetzigen Form beibehalten werden.**
- 3. Investitionskosten müssen auch für Betreuungsdienste nach § 71 SGB XI abrufbar sein.**
- 4. Der Einsatz von 24-Stunden-Kräfte muss deutschem Recht unterliegen.**

### **Begründung:**

#### **1. Nutzung des Entlastungsbudget für die Verhinderungspflege**

Wie ist der Grundsatz „Leistungen sollen bedarfsgerechter nutzbar gemacht werden“ mit der Vorschrift, dass das Entlastungsbudget nur zu 20 % für stundenweise Inanspruchnahme der Verhinderungspflege genutzt werden kann, zu vereinen???

Wenn dem Pflegebedürftigen vorgeschrieben wird, für welche Leistung er das Entlastungsbudget nutzen darf, kommt das **eher einer Entmündigung als einer Chance für bedarfsgerechte Nutzung** gleich. Schon heute legen viele Pflegebedürftige das Kurzzeitgeldbudget bis zum Ende des Jahres für einen evtl. Pflegeheimaufenthalt zurück. Diese Handlung muss dem Pflegebedürftigen nicht vorgeschrieben werden. Es ist in der Eigenverantwortung zu wissen, wie sie/er mit seinem Budget umzugehen hat. Diese Einschränkung ist eine **Provokation an den Pflegebedürftigen** und ein **Rückschritt in der Entwicklung der Pflege.**

Laut Barmer Pflegereport 2018 (Tab. 3.2) erklären 47,1 % der Hauptpflegepersonen, sie hätten kein Bedarf an Kurzzeitpflege, weitere 5,6 % nutzen sie nicht, weil die Nutzung zu viel Organisation für sie bedeutet und für 3,8 % passt der Aufenthalt zeitlich nicht. 55,4 % der befragten Hauptpflegepersonen erklärten, sie haben keinen Bedarf an Tagespflege. Fazit:

**Bei mehr als der Hälfte der Pflegebedürftigen aus dieser Studie würden 80 % des Entlastungsbudgets verfallen!**

Geld, dass dringend für die Entlastung der Angehörigen u. a. in Form von stundenweiser Haushaltshilfe oder Betreuung benötigt wird, wird den Pflegebedürftigen vorenthalten. Wo bleibt der politische Wille „ambulant vor stationär“? Das Ziel der finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen wird damit weit verfehlt.

Die Einschränkung der flexiblen Nutzung des Entlastungsbudgets verhindert den Aufbau von legalen Arbeitsplätzen bei den niedrigschwelligen Diensten. Gerade jetzt in der Corona-Zeit müsste der Bundesregierung Wert auf den Aufbau von Arbeitsplätzen legen. Die Möglichkeit ist da. Dies wäre ein Weg in die richtige Richtung. Legale Haushaltshilfen werden seit der Einführung des Entlastungsbetrages dringend gesucht. Wichtig ist, dass die Pflegereform nicht einen großen Schritt rückwärts macht!

---

## **2. Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € - Pflegebudget**

Die jetzige Handhabung des Entlastungsbetrages, dass diese Leistung nur als Sachleistung in Form von Betreuung und Haushaltshilfe, abgerufen werden kann, muss unbedingt beibehalten werden. 27,2 % der Hauptpflegepersonen nutzten den Entlastungsbetrag für Haushaltshilfe und Betreuung. Nach den Hochrechnungen aus der Barmer Versicherten-Abfrage 2018 würden weitere 15,3 % der Hauptpflegepersonen niedrigschwellige Betreuungs- und Haushaltshilfen nutzen, wenn die Angebotsstruktur es hergäbe (Barmer Pflegereport 2018 S. 133).

Würde der Entlastungsbetrag mit dem zukünftigen „Pflegebudget“ zusammengelegt, würden sehr viele Pflegebedürftige anstatt die Haushaltshilfe und die Betreuung als Sachleistung in Anspruch zu nehmen, sich das Geld auszahlen lassen. Da aber der Pflegebedürftige nicht ohne hauswirtschaftliche Hilfe zu Hause leben kann, würden entweder die

- a) Angehörigen wieder mehr gefordert oder
- b) die Haushaltshilfen würden schwarz bezahlt.

Zu a) Laut AOK Pflegereport 2020 verwendet beispielsweise die Hauptpflegeperson eines Pflegebedürftigen mit PG 2 im Schnitt 4,9 Std./Tag für die Pflege auf. Die steigende Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages weist darauf hin, wie dringend die Hauptpflegepersonen die Haushaltshilfe als Entlastung benötigt. Viele Hauptpflegepersonen erkranken auf Grund der Belastung selber. Weiter fehlen diese Menschen als Fachkräfte in der Wirtschaft. Der Pflegebedürftige sollte hier **keine Wahl haben zwischen Inanspruchnahme des Angehörigen oder Bestellung eines Dienstleisters.**

Zu b) **Haushaltshilfe als von der Pflegekasse unterstützte Schwarzarbeit kann gesellschaftlich nicht akzeptiert werden!** Schon jetzt arbeiten bis zu 3 Millionen Beschäftigte schwarz als Haushaltshilfe (Schätzung Institut der deutschen Wirtschaft 2016). Diese Menschen erhalten keinen Lohn bei Krankheit und erhalten weniger Rente im Alter, was zur Altersarmut führt. Der Pflegebedürftige, der schwarz eine Haushaltshilfe bestellt, begeht Sozialversicherungsbetrug.

**Der Anreiz, das Entlastungsgeld sich zur Hälfte auszahlen zu lassen, und damit eine höhere Belastung der Hauptpflegeperson zu fördern und Schwarzarbeit anzuregen, darf nicht durch eine Pflegereform gefördert werden!**

Wenn Schwarzarbeit gefördert wird, fällt es den jungen „Angeboten zur Entlastung im Alltag“ schwerer Aufträge zu erhalten. Damit wird die Etablierung und Erweiterung der Angebotsstruktur verhindert, obwohl mehr als ein Drittel der Pflegebedürftigen Unterstützung im Haushalt wünscht (Barmer Pflegereport 2018, Abb. 3,14).

---

### **3. Investitionskosten**

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurden die Betreuungsdienste nach § 71 zu regelhaften Diensten eingeführt. Leider wurde unter § 82 SGB XI, versäumt, auch hier die Betreuungsdienste einzufügen:

*§ 82 „Finanzierung der Pflegeeinrichtungen“*

*(1) Zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste erhalten nach Maßgabe dieses Kapitels*

*1. eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen ....*

**Dieses Versäumnis führt zu Irritationen bei der Zahlung des Investitionskostenzuschusses. Wir bitten darum, die Betreuungsdienste hier mit aufzuführen.**

---

### **4.) 24-Stunden-Kräfte in der Pflege**

Jeder zugelassene Dienstleister, der mit der Pflegekasse abrechnet, erfüllt bestimmte Qualitätsvoraussetzungen. Die Pflegekassen legen Wert darauf, dass die Pflegebedürftigen gut versorgt werden. Wenn zugelassen werden soll, dass 24-Stunden-Betreuungskräfte, gerade aus dem osteuropäischen Raum, mit den Pflegekassen Leistungen abrechnen können, müssen diese Dienste sich an deutsches Recht halten und deutsche Qualitätsmerkmale nachweisen. **Deutsches Arbeitsrecht und Vertragsrecht, Zulassungsvoraussetzungen wie bei deutschen Pflegediensten, Qualitätsnachweise in der Pflege, Kontrolle durch den medizinischen Dienst** zum Schutze der Pflegebedürftigen müssen Voraussetzungen für die ordentliche Arbeit von osteuropäischen Kräften in Deutschland sein!

Düsseldorf, 18.02.2021



Birgit Malzahn

1. Vorsitzende BHDU



Wilma Losemann

BHDU Arbeitskreis Pflege